

Wissenswertes und Gewerbeabgrenzungsfragen im Erdbau

Stand: Mai 2019

1. Berechtigungsumfang des Baumeisters

Aus § 99 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 ergibt sich, dass der Baumeister zur Vornahme von Erd- und Abbrucharbeiten aller Art und Größenordnungen befugt ist.

In politischen Bezirken, in denen kein Brunnenmeister einen Standort hat, ist der Baumeister auch zur Herstellung von Brunnen berechtigt.

Weiters darf der Baumeister im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung unter Beiziehung eines Sprengbefugten Sprengarbeiten vornehmen.

2. Teilgewerbe Erdbau*

Mit der 1. Teilgewerbeverordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl. II Nr. 11 vom 15. Jänner 1998 wurde u. a. auch ein Teilgewerbe Erdbau eingeführt.

Der Berechtigungsumfang ist in § 8 der Verordnung umschrieben und umfasst folgende Tätigkeitsbereiche, wobei Tätigkeiten, für die statische Kenntnisse erforderlich sind, nur auf Grundlage einer vorliegenden Planung eines dazu Befugten erfolgen dürfen:

1. Abtrag, Aushub und Verfuhr sowie Einbau und Herstellung von Planien samt Verdichtungsarbeiten mit Aushubmaterial, Schotter, Kiesen und ähnlichen Stoffen,
2. Aushub von Künetten und Gräben,
3. Drainagierungsarbeiten,
4. Abbruch von Bauwerken nach Maßgabe eines von einem hiezu Befugten erstellten Abbruchplanes und
5. Uferschutz- und Böschungssicherungssicherungen in Form von Steinschlichtungen.

Im Umfang seiner Gewerbeberechtigung ist der Erdbauer unter Beiziehung eines Sprengbefugten in Analogie zum Vollgewerbeinhaber auch zur Vornahme von Sprengarbeiten berechtigt.

Soweit es sich um Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit Erdarbeiten handelt und sie gem. § 99 GewO 1994 nicht dem Baumeister allein vorbehalten sind, darf der Erdbauer diese auch übernehmen, wenn er sie an befugte Gewerbetreibende weitergibt.

Was versteht man unter Tätigkeiten, für die statische Kenntnisse erforderlich sind?

Unter Statik versteht man die Zusammensetzung und das Gleichgewicht von horizontalen und vertikalen Kräften sowie die dafür zu erfüllenden Gleichgewichtsbedingungen.

* Die 1. Teilgewerbeverordnung wurde mit BGBl I Nr. 94/2017 aufgehoben. Bestehende Gewerbeberechtigungen für das Teilgewerbe Erdbau bleiben aber uneingeschränkt aufrecht. Eine Anmeldung als Teilgewerbe ist seit 17. Oktober 2017 nicht mehr möglich (siehe daher zu Neuanmeldungen die Ausführungen unter Punkt 3).

Durch Einwirkungen auf Böden oder Gebäude kann ein derartiges Gleichgewicht verändert oder eine neue Kräftezusammensetzung aufgebaut werden.

Ob für eine Tätigkeit statische Kenntnisse erforderlich sind, sodass für eine fachgerechte und sichere Ausführung das Fachwissen und die Aufsicht eines dazu Befugten (Baumeister, Ziviltechniker) erforderlich ist, kann im Zweifel immer nur ein derart Befugter bzw. Sachverständiger feststellen.

Jedenfalls sind für Aushubarbeiten mit mehr als 1,25 m Tiefe (siehe § 48 Bauarbeiter-schutzverordnung), sowie für den Abbruch von Bauwerken statische Kenntnisse i.S. des § 8 Abs. 2 1. Teilgewerbeverordnung, BGBl. II Nr. 11/1998 erforderlich (OGH 20.08.2008, 9 ObA 104/08x).

3. Gewerbe „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf Erdbau“

Bei Nachweis der sogenannten „vollen Befähigung“ gem. § 19 GewO ist auch die Erlangung eines individuellen Befähigungsnachweises für das Baumeistergewerbe eingeschränkt auf Erdarbeiten („Baugewerbetreibender eingeschränkt auf Erdbau“) möglich. Der Umfang dieser Gewerbeberechtigung ist mit dem früheren Teilgewerbe ident (siehe dazu Punkt 2).

Nach § 376 Z 62 lit a GewO kann der Befähigungsnachweis für das Gewerbe „Baugewerbetreibender eingeschränkt auf Erdbau“ durch die Absolvierung eines Erdbaukurses an einer der Bauakademien nachgewiesen werden. In diesem Fall darf der Gewerbetreibende das Erdbau-Logo führen (dazu näher unter Punkt 5).

Der Befähigungsnachweis für das Gewerbe „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf Erdbau“ kann auch im Rahmen eines individuellen Befähigungsnachweises erbracht werden. Im Zuge der Abgabe des Gutachtens der zuständigen Landesinnung Bau kann der Nachsichtswerber zur Ergänzung der vorgelegten Belege zu einer freiwilligen informativen Befragung, sowie einer Arbeitsprobe eingeladen werden. Erfolgt die Anmeldung des Gewerbes in dieser Form, ist der Gewerbetreibende zur Führung des Logos nicht berechtigt.

4. Freies Gewerbe „Erdbewegung“

Die Vornahme von Tätigkeiten, für die statische Kenntnisse nicht erforderlich sind, ist im Rahmen eines freien Gewerbes möglich. Tätigkeiten, für die statische Kenntnisse erforderlich sind, dürfen vom Erdbeweger nicht durchgeführt werden (auch nicht unter Aufsicht).

Allerdings sollen neue Berechtigungen als freie Gewerbe nicht mehr unter der Bezeichnung „Erdbau“ vergeben werden, da ansonsten die notwendige Unterscheidbarkeit zum höher qualifizierten und umfassender berechtigten Teilgewerbe „Erdbau“ nach außen nicht deutlich genug erkennbar wäre.

Empfohlen wird der Wortlaut „Erdbewegungsarbeiten, für die statische Kenntnisse nicht erforderlich sind“. Auch die veraltete Bezeichnung „Deichgräber“ sollte für neue Berechtigungen nicht mehr vergeben werden.

Bei Vermietung von Geräten und gleichzeitiger Überlassung von Geräteführern zwischen Erdbewegern, Baumeistern, Erdbaunachsichts- oder Erdbauteilgewerbeinhabern ist bis zur Höchstdauer von sechs Monaten pro Kalenderjahr keine Bewilligung für die Überlassung von Arbeitskräften notwendig (siehe § 135 Abs. 2 Z. 1 GewO).

5. Logo Erdbau

Gemäß [Satzung](#) (BIAS-Beschluss vom 17.11.2017) sind folgende Gewerbetreibende berechtigt, das Logo der österreichischen Erdbaubetriebe zu führen:



- Alle Mitglieder der Bundesinnung Bau, solange sie über eine aufrechte uneingeschränkte Gewerbeberechtigung für das Baumeistergewerbe oder das frühere Teilgewerbe Erdbau (BGBl II 1998/11) verfügen.
- Alle Mitglieder der Bundesinnung Bau, solange sie über eine aufrechte Gewerbeberechtigung lautend auf „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf Erdbau“ verfügen und der Gewerbeinhaber - bei juristischen Personen der gewerberechtliche Geschäftsführer - einen Lehrgang, der die Inhalte des § 9 der früheren Teilgewerbe-Verordnung (BGBl II 1998/11) abdeckt, erfolgreich absolviert hat (Erdbau-Kurs an den österreichischen [BAUakademien](#))

In beiden Fällen ist die Führung der Logos nur dann zulässig, wenn deren Betrieb hinsichtlich Personal und Ausstattung in der Lage ist, die fachgerechte Ausführung von Erdbauarbeiten zu gewährleisten.

Die Bundesinnung Bau kann im Einzelfall eine Überprüfung vornehmen und bei Nichtvorhandensein dieser Voraussetzung die Befugnis zur Führung des Logos (Verbandsmarke AM 2713/1996-7) entziehen.

Bezugsmöglichkeiten:

- Logokleber: [Webshop der WKÖ](#)
- Bilddatei: Anforderung per Mail an office@bau.or.at unter Nachweis der aufrechten Berechtigung (siehe oben) und, wenn erforderlich um Beilage der Bestätigung über die erfolgreiche Absolvierung des Erdbau-Kurses

Es sind noch Fragen offen?

Weitere Informationen zum Thema Erdbau finden Sie unter www.bau.or.at/erdbau

Gerne stehen Ihnen auch die MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle Bau unter 0590900-5222 oder office@bau.or.at zur Verfügung.